

## ▶ Erbscheineinziehungsverfahren

**Geschäftswert bei überschuldetem Nachlass**

| Der Geschäftswert für das Verfahren zur Einziehung eines Erbscheins bestimmt sich nach dem Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls (§ 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GNotKG). Vom Erblasser herrührende Verbindlichkeiten werden nach § 40 Abs. 1 S. 2 GNotKG abgezogen. Wie ermittelt sich jedoch der Geschäftswert bei einem überschuldeten Nachlass? |

Das OLG Jena (12.10.15, 6 W 364/15, Abruf-Nr. 185471) stellt mangels anderer Anhaltspunkte für das maßgebliche Interesse der Partei auf den Auffangstreitwert des § 36 Abs. 3 GNotKG ab. Es nimmt einen Streitwert von 5.000 EUR an. Folge im konkreten Fall: Gegenüber dem Aktivvermögen von 500 EUR lag damit eine deutliche Steigerung vor.

**PRAXISHINWEIS** | Geht es um den Zuständigkeits- oder Rechtsmittelstreit sollten Sie bedenken: Mit der auf den Auffangwert des § 36 Abs. 3 GNotKG abstellenden Bewertung des Abänderungsinteresses des Beschwerdeführers knüpft das OLG an die auch von anderen Obergerichten vertretene Ansicht an, in Zweifelsfällen von der Zulässigkeit der Beschwerde auszugehen und in der Sache zu entscheiden, um rechtsstaatliche Grundsätze zu wahren (BayObLG WE 95, 125; OLG Düsseldorf FGPrax 00, 218). So kann auch bei geringen Nachlässen die Ursprungsentscheidung überprüft werden, was auch im Vergütungsinteresse des Anwalts liegt.

## ▶ Aktuelle Gesetzgebung

**Entwurf: Gesetz zur flexiblen Aufgabenübertragung in der Justiz**

| Im Zuge der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs soll den Ländern ermöglicht werden, die Aufgaben von Richtern, Rechtspflegern und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (UfG) flexibel zu verteilen. Auf Initiative des Landes Baden-Württemberg vom 24.2.16 liegt dem Bundesrat hierzu der „Entwurf eines Gesetzes zur flexiblen Aufgabenübertragung in der Justiz“ (BR-Drucksache 101/16) vor. |

Der Entwurf sieht vor, es den Ländern zu erlauben, durch Rechtsverordnung Richtervorbehalte zugunsten des Rechtspflegers aufzuheben (§ 19 RpfLG) oder vom Rechtspfleger wahrzunehmende Geschäfte auf den UdG zu übertragen (§ 36b RpfLG). Solche Öffnungsklauseln sollen u. a. für bislang dem Rechtspfleger vorbehaltene Geschäfte der Kosten- und Vergütungsfestsetzung erfolgen. Bislang ist durch § 21 RpfLG die Vergütungs- und Kostenfestsetzung dem Rechtspfleger zugewiesen. Es geht dabei um folgende Geschäfte:

- Kosten in den Fällen, in denen §§ 103 ff. ZPO anzuwenden sind,
- Vergütung des Rechtsanwalts nach § 11 RVG und
- Gerichtskosten nach den Gesetzen und Verordnungen zur Ausführung von Verträgen mit ausländischen Staaten über die Rechtshilfe sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen.



**IHR PLUS IM NETZ**  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 185471

**Folge der  
Entscheidung**

**Aufgaben können  
übertragen werden**

**Diese Festsetzungen  
sind schwerpunkt-  
mäßig betroffen**